

Wer zahlt das Porto, wenn online bestellte Ware zurückgeschickt wird? Eine Frage der korrekten Vertragsgestaltung

Anders als in anderen europäischen Staaten hat nach deutschem Recht grundsätzlich der Händler für die Kosten der Rücksendung aufzukommen, wenn ein Verbraucher seinen Widerruf innerhalb der Frist erklärt. Doch es gibt zwei Ausnahmen (siehe § 357 Abs. 2 S. 3 BGB):

1. Der Warenpreis beträgt nicht mehr als 40 Euro (sogenannte 40-Euro-Klausel)
2. Der Verbraucher hat vor dem Widerruf weder eine Teilzahlung noch die komplette Zahlung geleistet.

In diesen beiden Fällen muss der Verbraucher für die Portokosten aufkommen. Allerdings nur dann, wenn der Händler ihn in seinen Vertragsbedingungen ordnungsgemäß darauf hinweist.

Wo genau muss die 40-Euro-Klausel stehen?

Es reicht nicht, nur in der Widerrufsbelehrung auf die 40-Euro-Klausel hinzuweisen, selbst wenn der Wortlaut der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung übernommen wird. Vielmehr muss sie zusätzlich vertraglich vereinbart werden, was bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fall ist. Selbst wenn die Widerrufsbelehrung in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen integriert ist, bedarf es dennoch einer gesonderten (quasi doppelten) 40-Euro-Klausel, also getrennt von der Widerrufsbelehrung. Das OLG Hamm (Urteil vom 02.03.2010, Az.: 4 U 180/09) sieht ansonsten die Gefahr, dass der Verbraucher meinen könnte, es handle sich bei der Rücksendekostenregelung um eine normale gesetzliche Folge des Widerrufs – im Gegensatz zu einer vertraglichen Klausel.

Wie hoch dürfen die Rücksendekosten sein?

Nur übliche Portokosten dürfen vom Verbraucher verlangt werden, d.h. keine Kosten für aufwändige Abholdienste. Das entschied das Oberlandesgericht Brandenburg (Urteil vom 22.02.2011, Az.: 6 U 80/10) und berief sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes, wo von „regelmäßigen“ Rücksendekosten die Rede ist (siehe § 357 Abs. 2 S. 3 BGB).

Für Anbieter bedeutet dies: Sie sollten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit vermerken, dass Verbraucher für diese „regelmäßigen“ Rücksendekosten aufkommen müssen. Was die reine Widerrufsbelehrung angeht, so reicht es allerdings, sich an den Wortlaut der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung halten, auch wenn der Begriff „regelmäßig“ dort derzeit noch nicht verwendet wird. Dies wird sich aber bald ändern, denn am 26.05.2011 wurde ein Gesetz beschlossen, das insbesondere auch das Muster abändern wird und bald in Kraft treten dürfte (BT-Drucksache 17/5819).

TIPP! Achten Sie auf die Terminologie: Wird statt Widerrufs- ein Rückgaberecht gegeben, hat immer der Händler die Rücksendekosten zu tragen, also auch bei Sachen mit einem Preis von unter 40 €.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., www.cec-zev.eu, Bahnhofsplatz 3, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: März 2011, aktualisiert Juni 2011